

Präs: ...28. Feb. 2014

Nr.: 2966/J - BR/2014

ANFRAGE

des Abgeordneten Hans-Jörg Jenewein
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Ithuba Capital AG

Hinsichtlich der Ithuba Capital AG und Mag. W. Hemetsberger ist folgender Sachverhalt aufklärungsbedürftig:

1. Zur Ithuba Capital AG, Allgemeines

Die **Ithuba Capital AG**, FN 197571 x, (in weiterer Folge: „Ithuba“) ist eine **Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2007** mit den Berechtigungen zur Erbringung der Dienstleistungen der

- Anlageberatung,
- Portfolioverwaltung und
- Annahme bzw Übermittlung von Aufträgen.

Herr **Mag. Wilhelm Hemetsberger**, geb. 8. September 1958, ist seit 4. Juni 2013 gemeinsam einer Vorständin/einem Vorstand oder einer Prokuristin/einem Prokuristen kollektivvertretungsbefugtes **Vorstandsmitglied der Ithuba**.

Herr Mag. Hemetsberger ist weiters – jedenfalls mit Stichtag der letzten Hauptversammlung der Ithuba vom 27. September 2012 – **direkter Inhaber** von 100.000 Stück der insgesamt 1.062.632 Stückaktien der Ithuba. Weitere 840.000 Stück stehen laut Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung der Ithuba vom (zuletzt) 27. September 2012 im Eigentum der Aktionärin **Depetris Investments Limited**, HE 236323, 3 Chrysantou Mylona Street, P.C. 3030 Limssol, Zypern (in weiterer Folge „Depetris“).

Beweis: Teilnehmerverzeichnis (Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung der Ithuba vom 27. September 2012), Beilage ./1

Wie aus den Veröffentlichungen des Jahresabschlusses der Ithuba zum 31. Dezember 2011 wie auch zum 31. Dezember 2012 (publiziert im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 6. September 2012 bzw 6. August 2013) hervor geht, in denen die Depetris als Mutterunternehmen der Ithuba bezeichnet wird, steht die Depetris ihrerseits im **Eigentum der Infinia Ltd., Limassol, Zypern**.

Beweise: Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 6. September 2012 (Auszug), Beilage ./2
Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 6. August 2013 (Auszug), Beilage ./3

Wie aus einer Beilage zu einem im Firmenbuch veröffentlichten Protokoll der Hauptversammlungen der Ithuba des weiteren hervor geht, hat Herr Mag. Hemetsberger die Depetris anlässlich einer Hauptversammlung auf Grund einer von den **Directors** der Depetris erteilten Spezialvollmacht vertreten.

Beweis: Power of Attorney vom 6. November 2012, Beilage ./4

Herr Mag. Hemetsberger übt demzufolge offensichtlich einen beherrschenden Einfluss auf die Ithuba aus und es ist somit davon auszugehen, dass Herr Mag. Hemetsberger über das soeben beschriebene Firmengeflecht **wirtschaftlicher Letztzeitigentümer** der mehrheitlichen Anteile an der Ithuba ist.

2. Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Primeo und Herald Fund bei der Staatsanwaltschaft Wien

Wie aus der auf der Website des Parlaments www.parlament.gv.at **veröffentlichten parlamentarischen Anfrage** der Abgeordneten *Hans-Jörg Jenewein* und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Justiz vom 27. September 2013, 16041/J, XXIV. GP-NR, sowie aus der diesbezüglichen **Beantwortung durch die Bundesministerin für Justiz** vom 19. November 2013, eingelangt im Parlament am 27. November 2013 unter der Nummer 15474/AB, XXIV. GP-NR, hervor geht, ist Herr Mag. Hemetsberger (Mit-)Beschuldigter in einem bei der Staatsanwaltschaft Wien geführten (nichtöffentlichen) Ermittlungsverfahren. Dem gegen Mag. Hemetsberger und eine Reihe weiterer Personen geführten Ermittlungsverfahren liegt im Wesentlichen der **Verdacht des**

- **gewerbsmäßigen Betrugs,**
- **der Veruntreuung**
- **der Verletzungen des § 255 AktG und des**
- **§ 44 InvFG**

zu Grunde.

Hintergrund des gegen Mag. Hemetsberger u.a. geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist der Tatsachenkomplex rund um den „Madoff-Skandal“, in den – wie allgemein bekannt – die UNICREDIT Bank Austria AG (vormals Bank Austria AG) durch den von ihr in Österreich mit großem Nachdruck vertriebenen ausländischen Kapitalanlagefonds „Primeo“ verwickelt ist. Letzterer führte – objektiv betrachtet – als „Feeder-Fund“ dem Broker Bernhard L. Madoff Geldmittel zu, die letzterer im Zuge von Malversationen vernichtete. Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen ist unter anderem der Verdacht, die Beschuldigten, darunter auch Mag. Hametsberger, hätten **bewusst ihnen mehrmals übermittelte Hinweise der konzerninternen**

Revision der Bank Austria AG ignoriert und keine Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergriffen. Dies könnte – so die parlamentarische Anfrage – auch ein Indiz dafür sein, dass die Hauptbeschuldigten, darunter auch Mag. Hemetsberger, zu den provisionsbegünstigten Personen der Unternehmensgruppe des Bernhard L. Madoff gehört haben könnten.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Details der

- a) parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten *Hans-Jörg Jenewein* und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Justiz vom 27. September 2013, 16041/J, XXIV. GP-NR, sowie auf die diesbezügliche
- b) Beantwortung der Bundesministerin für Justiz vom 19. November 2013, eingelangt im Parlament am 27. November 2013 unter der Nummer 15474/AB, XXIV. GP-NR,

und weiters auf die

- c) parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten *Hans-Jörg Jenewein* und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Justiz vom 12. September 2013, 15942/J, XXIV. GP-NR, sowie auf die diesbezügliche
- d) Beantwortung der Bundesministerin für Justiz vom 6. November 2013, eingelangt im Parlament am 12. November 2013 unter der Nummer 15426/AB, XXIV. GP-NR

verwiesen.

Beweise: Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten *Hans-Jörg Jenewein* und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Justiz vom 27. September 2013, XXIV. GP-NR, 16041/J, Beilage ./5.

Beantwortung der Bundesministerin für Justiz vom 19. November 2013, eingelangt im Parlament am 27. November 2013 unter der Nummer XXIV. GP-NR, 15474/J, Beilage ./6.

Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten *Hans-Jörg Jenewein* und weiterer Abgeordneter an die Bundesministerin für Justiz vom 12. September 2013, 15942/J, XXIV. GP-NR, Beilage ./7.

Beantwortung der Bundesministerin für Justiz vom 6. November 2013, eingelangt im Parlament am 12. November 2013 unter der Nummer 15426/AB, XXIV. GP-NR, Beilage ./8.

Aus den Beilagen zur vorerwähnten parlamentarischen Anfrage 15942/J, XXIV. GP-NR, die ich aus Gründen deren Umfangs jedoch **nicht beilege**, die jedoch auf der Website www.parlament.gv.at leicht abrufbar sind, ergeben sich **vielfache und substantielle Hinweise auf die Rolle des Mag. Hemetsberger** im Rahmen der Ge-

schäftsbeziehung der Bank Austria AG zu Bernhard L. Madoff und dessen Firmengeflecht.

3. Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen Ithuba-Beratungsvertrag mit dem Land Salzburg

Darüber hinaus verweise ich auf die **parlamentarische Anfrage** an die Bundesministerin für Justiz betreffend die Salzburger Finanzaffäre vom 4. Juni 2013, 14972/J, XXIV. GP-NR, sowie auf die diesbezügliche **Beantwortung durch die Bundesministerin für Justiz** vom 24. Juli 2013, eingelangt im Parlament am 31. Juli 2013 unter der Nummer, 14650/AB, XXIV. GP-NR. Aus dieser Anfrage geht der **begründete Verdacht** hervor, dass die Ithuba den Abschluss eines Beratungsvertrags mit dem Land Salzburg im Zusammenhang mit der Bereinigung der „Salzburger Finanzaffäre“ zu **marktunüblich hohen Entgelten zu Gunsten der Ithuba** zu verantworten habe. Dieser Beratungsvertrag garantiere der Ithuba ein fixes Beratungshonorar in Höhe von EUR 2 Mio sowie zusätzlich ein erfolgsabhängiges Beratungshonorar in Höhe von EUR 5 Mio.

Auf Grund der – so die parlamentarische Anfrage – **klar zu Gunsten der Ithuba vorgenommenen Vertragsgestaltung und der überhöhten fremdunüblichen Konditionen bestehe der dringende Verdacht, dass auch Mag. Hemetsberger als Drittverdächtiger Bestimmungstäter gemäß § 12, 2. Fall StGB den Tatbestand der Untreue nach § 153 Abs 1 sowie Abs 2, 2. Fall StGB verwirklicht habe**. Auffällig sei im gegenständlichen Fall insbesondere, dass es bei der Beauftragung der Ithuba anders, als dies bei einem Auftrag der öffentlichen Hand zu erwarten sei, **keine Ausschreibung und kein Vergabeverfahren** gegeben habe. Der Beratungsvertrag sei vielmehr von den Verantwortlichen „freihändig“ vergeben worden. Mag. Hemetsberger sei **laut der erwähnten parlamentarischen Anfrage** über eine mehrschichtige Beteiligungsstruktur (siehe hierzu oben Punkt 1) Eigentümer der Ithuba und fungiere als Berater des Landes Salzburg.

Laut **Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Justiz** vom 24. Juli 2013 14650/AB, XXIV. GP-NR sei die in der parlamentarischen Anfrage enthaltene Sachverhaltsdarstellung zum Anlass genommen worden, das ursprünglich mangels Anfangsverdacht ohne Durchführung von Ermittlungen zurückgelegte Ermittlungsverfahren amtswegig fortzusetzen und „anhand der neuen Tatsachen und Beweismittel einer ergänzenden Überprüfung zu unterziehen“. Mangels gegenteiliger Informationen ist **davon auszugehen, dass dieses strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verbrechens der Untreue nach wie vor, und zwar auch gegen den als Bestimmungstäter Drittbeschuldigten Mag. Hemetsberger, anhängig ist**.

Beweise: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten *Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein*, Kolleginnen und Kollegen an die Bundesministerin für Justiz betreffend die Salzburger Finanzaffäre vom 4. Juni 2013, 14972/J, XXIV. GP-NR, (Anmerkung: Dieses Dokument wird **ohne Beilagen vorgelegt**, da die Beilagen zur parlamentarischen Anfrage sehr umfangreich sind; die Anfrage

samt Beilagen ist jedoch auf der Website www.parlament.gv.at leicht abrufbar): Beilage ./9.

Beantwortung durch die Bundesministerin für Justiz vom 24. Juli 2013, eingelangt im Parlament am 31. Juli 2013 unter der Nummer, 14650/AB, XXIV. GP-NR: Beilage ./10.

4. Zur Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters einer Wertpapierfirma, Allgemeines

Nach § 3 Abs 5 Z 3 WAG 2007 ist eine Konzession an einer Wertpapierfirma zu erteilen, wenn „**die Geschäftsleiter gemäß § 10 [...] die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlichen Eigenschaften [...] haben**“. Während § 3 Abs 5 Z 3 WAG 2007 somit eine Voraussetzung normiert, die anlässlich der Erteilung einer Konzession vom Antragsteller zu erfüllen ist, umschreibt § 10 Abs 1 WAG 2007 eine dauerhaft zu erfüllende Rechtsvorschrift: Demnach haben Personen, die die Geschäfte von Wertpapierfirmen tatsächlich leiten, (u.a.) über „**die erforderliche Zuverlässigkeit**“ zu verfügen, um die **solide und umsichtige Führung der Wertpapierfirma** sicherzustellen. Konsequenterweise legt sodann § 10 Abs 3 WAG 2007 fest, dass die FMA die **Konzession zurückzunehmen** hat, wenn Sie der Ansicht ist, dass die Personen, die die Geschäfte der Wertpapierfirmen tatsächlich leiten, „**nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit**“ verfügen. Die beiden Vorschriften der §§ 3 Abs 5 Z 2 und 10 WAG 2007 sind daher miteinander verwoben.

Zusätzlich ist hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften des Geschäftsleiters einer Wertpapierfirma auch der Verweis in § 3 Abs 5 Z 6 WAG auf § 5 Abs 1 Z 6 und 7 BWG zu beachten. Demnach haben die Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma (wie jene eines Kreditinstituts) generell über die **persönliche (charakterliche) Zuverlässigkeit** zu verfügen, auf deren Grundlage die umsichtige Führung des Unternehmens zu erwarten ist. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist im Lichte der GewO so auszulegen, dass darunter eine solche Geisteshaltung und Sinnesart zu verstehen ist, die Gewähr dafür bietet, dass **bei Ausübung des Gewerbes die dabei zu beachtenden öffentlichen Rücksichten gewahrt bleiben** (vgl. *Kreisl in Brandl/Saria, WAG² [2007], Rz 18 zu § 10 WAG*).

Grundsätzlich gilt es, die Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters **im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen**. Der Geschäftsleiter hat daher über die erforderliche Zuverlässigkeit zu verfügen, auf deren Grundlage die umsichtige Führung des Unternehmens zu erwarten ist. Der Schutzzweck der Zuverlässigkeitsprüfung liegt in der Wahrung der öffentlichen Interessen des Funktionierens des Kapitalmarktes, der Stabilität des Finanzsystems, des **Anlegerschutzes**, der Markttransparenz und der **Wahrung des Anlegervertrauens** (siehe *Heidinger, in Gruber/Raschauer, WAG, Band I Kommentar [2009], Rz 18 f zu § 10 WAG*).

Auch bloße **Zweifel an der Zuverlässigkeit – und nicht erst Verurteilungen eines manifest gewordenen Verhaltens** – können einen **Versagungsgrund** für die Tätig-

keit als Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma bilden, wenn solche Zweifel **begründet, nachweisbar und von erheblicher Intensität** sind (*Heidinger*, aaO, Rz 19).

Dem gleichen Gedanken folgt § 3 Abs 5 Z 6 WAG 2007 iVm § 5 Abs 1 Z 7 BWG, wonach auch sonstige Tatsachen (die nicht schon Ausschlussgründe nach § 5 Abs 1 BWG sind) **Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit** des Geschäftsleiters einer Wertpapierfirma begründen können: Es handelt sich dabei nämlich um einen **Auffangtatbestand** für alle Fälle, in denen **Zweifel am Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften des Geschäftsleiters** bestehen (*Kreisl*, aaO, Rz 24 zu § 10). Nach § 5 Abs 1 Z 7 BWG setzt die Konzession voraus, dass die **Unbegründetheit der Zweifel bescheinigt** wird. De jure kommt es hier somit zu **einer Bescheinigungslastumkehr zu Lasten des Konzessionsinhabers**. Der VwGH hat etwa eine solche Unzuverlässigkeit beispielsweise angenommen, wenn ein **Strafverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 17 KMG** (Anbieten von Wertpapieren ohne Veröffentlichung eines gebilligten Prospekts) **anhängig** ist und die Unbegründetheit der Zweifel nicht dargetan wird (VwGH 22.2.2008, 2007/17/0201). Der VwGH hat somit **weder eine Anklageerhebung noch eine Verurteilung für erforderlich erachtet**, damit die erforderliche Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters nicht (mehr) gegeben ist.

Diese Vorschrift ist freilich **auch nach erteilter Konzession relevant** und beinhaltet daher eine **permanent zu erfüllende Konzessionsvoraussetzung**, da die FMA nach § 5 Abs 2 Z 2 WAG 2007 die **Konzession zurück zu nehmen hat**, wenn die Konzessionsvoraussetzungen nach § 3 Abs 5 WAG 2007 nicht mehr erfüllt sind, wozu auf Grund des Verweises in § 3 Abs 5 Z 6 WAG 2007 auch § 5 Abs 1 Z 7 BWG zählt. § 70 Abs 4 Z 3 BWG iVm § 91 Abs 1 Z 5 WAG 2007 enthält für den Fall der nicht mehr ausreichend vorhandenen Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters in letzter Konsequenz den korrespondierenden Einziehungstatbestand. Daraus ergibt sich folgende Konsequenz:

Die FMA hat daher ein Verfahren zur Klärung der Frage einzuleiten, ob die Konzession zu entziehen ist, wenn hinsichtlich des Geschäftsleiters einer Wertpapierfirma begründete Zweifel bestehen, ob dieser die erforderliche Zuverlässigkeit zur Leitung dieser Wertpapierfirma besitzt. In einem solchen Verfahren hat die Wertpapierfirma die Unbegründetheit der Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Geschäftsleiters zu bescheinigen.

5. Zur persönlichen Zuverlässigkeit des Mag. Wilhelm Hemetsberger als Geschäftsleiter

Im Lichte der obigen Ausführungen unter den Punkten 2) und 3) ergeben sich **umfangreiche Anhaltspunkte** für eine **vertiefte Prüfung, ob die Zuverlässigkeit des Mag. Hemetsberger** im Lichte der für Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften des WAG 2007 iVm mit dem BWG nach wie vor gegeben ist: Wie aus dem Umstand der **beiden** von der Staatsanwaltschaft Wien geführten Strafverfahren wegen der Tatvorwürfe des Betrugs und der Untreue her-

vorgeht, bestehen jedenfalls **in beiden Fällen hinreichende Anfangsverdachtsmomente** für Ermittlungsschritte der Strafverfolgungsbehörde. Im Falle der Ermittlungen um die causa „Madoff“ sind die Verdachtsmomente offensichtlich so nachhaltig, dass nunmehr bereits **seit mehreren Jahren** unter Einbeziehung internationaler Stellen gegen mehrere Beschuldigte – Herrn Mag. Hemetsberger eingeschlossen – sehr aufwändig ermittelt wird.

Die Tatvorwürfe betreffen jeweils Vorwürfe, die – wenn Sie zutreffen – jeweils unmittelbar eine schädliche Neigung beinhalten, die für den Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma völlig inakzeptabel wären:

- a) In der causa Madoff steht jedenfalls fest, dass eine Vielzahl von Kunden der Bank Austria AG, also jenes Instituts, für das Mag. Hemetsberger tätig war, **vermögensrechtlich geschädigt wurde.**

Ganz allgemein gesprochen wäre jedoch ein Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma völlig untragbar, der bei einem Kreditinstitut, als deren Vorstand er zuvor fungierte, strafrechtlich relevante Schädigungen von Bankkunden zu verantworten hätte.

- b) Wie aus den Schilderungen in Kapitel 1) hervor geht, bestehen Vorwürfe, dass äußerst kritische Berichte der Konzernrevision der Bank Austria AG durch deren damaligen Vorstand – unter Einschluss von Mag. Hemetsberger – ignoriert worden **seien**; erst dadurch sei es möglich gewesen, dass die Malversationen in Bezug auf das von Kunden der Bank Austria AG eingesammelte Kundengeld fortgeführt wurden.

Abstrakt gesprochen wäre jedoch ein Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma untragbar, wenn er davor mehrere ihm als Vorstand einer Bank nachweislich zur Kenntnis gebrachte Konzernrevisionsberichte, die auf erhebliche Risiken einer Kooperation mit einem ausländischen Produktpartner hinwiesen, ignorierte und als Geschäftsleiter des Kreditinstituts keine geeigneten Maßnahmen setzte, um die Empfehlungen laut Revisionsbericht umzusetzen. Eine solche Neigung widerspräche fundamentalen Anforderungen an einen ordentlichen Geschäftsleiter und würde die Sorgfaltspflichten einer solchen Maßperson erheblich verletzen.

- c) Wie sich darüber hinaus aus den Unterlagen und Schilderungen laut Punkt 2) ergibt, existieren zahlreiche Anhaltspunkte und Dokumente, sodass im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe des Landes Salzburg an die Ithuba strafrechtliche Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Untreue der handelnden Personen, einschließlich des derzeitigen Geschäftsleiters der Ithuba, geführt werden. Im Kern liegt dem angezeigten Komplex ein Vorwurf zu Grunde, demzufolge das **Land Salzburg als Geschäftspartner und Kunde** der Ithuba beim Abschluss eines Beratungsvertrages finanziell übervorteilt worden wäre.

Geht man davon aus, dass es im Lichte des Primats des Anleger-schutzes die Kernpflicht des Geschäftsleiters einer Wertpapierfir-ma ist, das Vermögen seiner Kunden zu schützen, so wäre jeder Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma untragbar, der es persönlich strafrechtlich zu verantworten hätte, dass das Vermögen eines Kunden, zumal aus dem Bereich der öffentlichen Hand, durch mal-versives Verhandeln nicht geschützt, sondern geschmälert wird.

Die unter a) bis c) angestellten grundsätzlichen Erwägungen stellen als **begründete Zweifel** auch für die FMA **verpflichtende** Anhaltspunkte und Gründe dar, um ein **Behördenverfahren nach § 91 WAG 2007 iVm § 70 BWG** einzuleiten und zu prü-fen, ob die als **dauerhaft zu wahrende** Konzessionsvoraussetzung einzustufende persönliche Zuverlässigkeit des Mag. Wilhelm Hemetsberger in ausreichendem Ausmaß gegeben ist.

Hierbei ist neben den Vorschriften der §§ § 3 Abs 5 Z 3 und 10 WAG 2007 auch zu berücksichtigen, dass nach § 5 Abs 2 Z 2 WAG 2007 die FMA die **Konzession der Ithuba zurück zu nehmen hat**, wenn deren Konzessionsvoraussetzungen nach § 3 Abs 5 WAG 2007 nicht mehr erfüllt sind, wozu auf Grund des Verweises in § 3 Abs 5 **Z 6** WAG 2007 auch § 5 Abs 1 Z 7 BWG zählt.

Weiters hat die FMA zu berücksichtigen, dass die auf Grund der obigen Verweise anzuwendende Vorschrift des § 5 Abs 1 Z 7 BWG angesichts der hier geschilderten Tatsachen (i.e. strafrechtliche Ermittlungsverfahren) und vorliegenden Unterlagen auch bei aufrechter Konzession eine **Bescheinigungspflicht** (also gleichsam eine **Umkehr** zu Lasten) der Ithuba nach sich zieht, die Unbegründetheit der substantiierten Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Mag. Hemetsberger für die Posi-tion des Geschäftsleiters einer Wertpapierfirma zu bescheinigen.

6. Offenlegung im Zuge des Bestellungsverfahrens?

Wie oben unter Punkt 1) geschildert, ist Mag. Hemetsberger laut offenem Firmen-buch seit 4. Juni 2013 kollektivvertretungsbefugtes Vorstandsmitglied der Ithuba. Wie darüber hinaus aus den beim Firmenbuch hinterlegten Urkunden hervor geht, erfolgte die Bestellung von Mag. Hemetsberger – vorbehaltlicher der Zustimmung der FMA – durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 6. Februar 2013. Zwischen Bestellung und Eintragung des Mag. Hemetsberger vergingen somit – einschließlich der ver-pflichtend durchzuführenden fit & proper-Tests für einen Geschäftsleiter einer Wert-papierfirma – nicht einmal 4 Monate.

Es ist bei dieser Gelegenheit **zu hinterfragen und wäre von der FMA zusätzlich zu klären, ob** Mag. Hemetsberger bzw die Ithuba im Zuge des Geschäftsleiter-Bestellungsverfahrens die unter Punkt 2) und 3) beschriebenen Umstände vollum-fänglich gegenüber der FMA offen gelegt haben oder ob – unter Umständen bewusst – bestimmte Umstände verschwiegen wurden, um die erforderliche Zustimmung der FMA und somit die Bestellung des Mag. Hemetsberger nicht zu gefährden. Ein **etwa-**

iges Verschweigen dieser rechtserheblichen Umstände bei Antragstellung bzw im Laufe des Verwaltungsverfahrens wäre von der FMA als weiteres **Indiz gegen die Zuverlässigkeit** im Sinne der relevanten Rechtsvorschriften einzustufen. Die oben geschilderte vergleichsweise kurze Dauer des Bestellungsverfahrens **indiziert** zumindest, dass jedenfalls keine eingehende Prüfung der Zuverlässigkeit im Lichte der unter Punkt 2) geschilderten **sehr komplexen Zusammenhänge** erfolgt sein kann.

Dazu ist auch zu beachten, dass davon auszugehen ist, dass Herrn Mag. Hemetsberger die strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe durch das Land Salzburg nicht zuletzt auf Grund **der an für die Staatsanwaltschaft** geltenden **Mitteilungspflichten** (selbst bei Einstellung mangels Anfangsverdacht) **bekannt gewesen sein müssen.**

Beilagen: Anmeldung zum Firmenbuch der Kanzlei Bieber Brix & Partner vom 7. Juni 2013, Beilage ./11

Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der Ithuba vom 6. Februar 2013, Beilage ./12

7. Zur persönlichen Zuverlässigkeit eines qualifizierten Eigentümers

Personen, die eine qualifizierte Beteiligung (siehe § 1 Z 22 WAG iVm § 2 Z 3 BWG) an einer Wertpapierfirma halten, müssen nach § 3 Abs 5 Z 6 WAG iVm § 5 Abs 1 Z 3 BWG den Interessen an einer soliden und umsichtigen der Wertpapierfirma zu stellenden Ansprüchen genügen und es dürfen **keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit der qualifizierten Eigentümer ergeben.** Liegen solche Tatsachen vor, so darf die Konzession nur erteilt werden, wenn die Unbegründetheit der Zweifel bescheinigt wird. Auch diese – ursprünglich als Konzessionsvoraussetzung normierte – Vorschrift weist auf Grund von § 5 Abs 2 Z 2 WAG einen **Dauercharakter** auf, indem eine nicht mehr im erforderlichen Maß gegebene Zuverlässigkeit eines qualifizierten Eigentümers auch nach Konzessionserteilung zum Entzug der Konzession der Wertpapierfirma zu führen **hat** (so auch *Raschauer/Granner*, Zur Zuverlässigkeitsprüfung im Eigentümerkontrollverfahren nach den §§ 20 ff BWG, wbl 2013, 677), **indem § 70 Abs 4 Z 3 BWG iVm § 91 Abs 1 Z 5 WAG 2007 für den Fall der nicht mehr ausreichend vorhandenen Zuverlässigkeit eines qualifizierten Eigentümers den korrespondierenden Einziehungstatbestand beinhaltet.**

Mit dieser – durch die Novelle zum BWG BGBl I 2001/97 eingefügten Bestimmung – sollte den Kreditinstituten bzw (auf Grund der Verweissystematik auch den Wertpapierfirmen) eine **erhöhte Mitwirkungspflicht** aufgebürdet werden. Auf Grund der Interessenlage kann es dem Konzessionsinhaber **billigerweise zugemutet** werden, den faktischen Aufwand für die Entkräftung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit der qualifizierten Eigentümer auf sich zu nehmen, zumal dem Konzessionsinhaber die **Beibringung von Beweisen und Bescheinigungen für die Zuverlässigkeit des**

qualifizierten Eigentümers leichter möglich ist (vgl die EB 641 BlgNR XX. GP). Daraus ergibt sich folgende Konsequenz:

Die FMA hat daher ein Verfahren zur Klärung der Frage einzuleiten, ob die Konzession zu entziehen ist, wenn hinsichtlich des qualifizierten Eigentümers einer Wertpapierfirma begründete Zweifel bestehen, ob dieser die erforderliche Zuverlässigkeit zur soliden und umsichtigen Führung dieser Wertpapierfirma besitzt. In einem solchen Verfahren hat die Wertpapierfirma die Unbegründetheit der Zweifel an der Zuverlässigkeit des qualifizierten Geschäftsleiters zu bescheinigen.

8. Zur persönlichen Zuverlässigkeit des Mag. Wilhelm Hemetsberger als qualifizierter Eigentümer der Ithuba

Wie bereits im obigen Kapitel zur persönlichen Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters Mag. Wilhelm Hemetsberger ausführlich dargelegt, bestehen erhebliche begründete, objektivierte Zweifel, ob die persönlichen Zuverlässigkeit dieses Geschäftsleiters noch in ausreichendem Ausmaß gegeben sind. Nichts anderes kann indessen für Mag. Wilhelm Hemetsberger in dessen Rolle als Eigentümer der Ithuba gelten, zumal im gegenständlichen Fall die Rolle des Eigentümers und Geschäftsleiters sogar durch dieselbe Person ausgeübt werden. Daraus ergibt sich im Falle einer solchen **Personalunion** die – aus regulatorischer Sicht – umso kritischere Situation, dass der Geschäftsleiter keiner überprüfenden Kontrolle durch einen fremden Eigentümer unterliegt und vice versa der ordentliche Geschäftsleiter auch kein **angemessenes Gegengewicht** gegenüber dem Eigentümer darstellt – eine gegenseitige Kontrolle findet angesichts des Zusammenfallens zweier Rollen nicht statt.

Die hinsichtlich Mag. Hemetsberger bestehenden Verdachtsmomente berühren auch jene Rechtsgüter, die die Maßfigur eines ordentlichen Eigentümers einer Wertpapierfirma nicht weniger zu beachten hat als deren Geschäftsleiter. Die im obigen Kapitel „**Zur persönlichen Zuverlässigkeit des Mag. Wilhelm Hemetsberger als Geschäftsleiter**“ angestellten Überlegungen sind daher auch mutatis mutandis auf den „Eigentümer“ Mag. Wilhelm Hemetsberger umzulegen. Daraus folgt auch hier analog:

Geht man davon aus, dass es im Lichte des Primats des Anlegereschutzes die sich aus dem Anspruch an eine „solide und umsichtige Führung“ ergebende Kernpflicht des Eigentümers einer Wertpapierfirma ist, das Vermögen der Kunden des Unternehmens zu schützen, so wäre jeder qualifizierte Eigentümer einer Wertpapierfirma untragbar, der es persönlich strafrechtlich zu verantworten hätte, dass das Vermögen eines Kunden, zumal aus dem Bereich der öffentlichen Hand, durch malversives Verhandeln nicht geschützt, sondern geschmälert wird.

9. Behinderung der FMA an der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht?

Gemäß § 5 Abs 1 Z 4 BWG iVm § 3 Abs 5 Z 6 WAG 2007 darf durch eine enge Verbindung der Wertpapierfirma mit anderen juristischen oder natürlichen Personen die FMA an der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht **behindert** werden. Eine „Verhinderung“ der Beaufsichtigung ist gesetzlich nicht gefordert, es reicht somit, wenn es zu einem bloßen **Erschweren** kommt. Die Tauglichkeit der Konzernstruktur eines Konzessionsinhabers kann durch **übermäßige Komplexität des Konzernaufbaus** gefährdet sein (*Diwok* in *Diwok/Goeth*, Bankwesengesetz [2005], Rz 24 zu § 3 BWG; *Zahrndnik* in *Gruber/Raschauer*, WAG, Band I Kommentar [2009], Rz 60 zu § 3 WAG).

Wie im obigen Kapitel „**1. Zur Ithuba Capital AG, Allgemeines**“ beschrieben, stehen 840.000 Stück Aktien der Ithuba im Eigentum der Aktionärin **Depetris, die** ihrerseits im Eigentum der Infinia Ltd., Limassol, Zypern, steht. Es liegt der Verdacht nahe, dass eine derartige mehrschichtige Beteiligungsstruktur, noch dazu unter Zwischenschaltung zweier zyprischer Firmen, die FMA bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben in Bezug auf die Ithuba **zumindest behindert**, zumal der Inselstaat Zypern trotz seiner Zugehörigkeit zur EU nicht gerade für seine Vorreiterrolle im Aufsichtswesen internationale Bekanntheit erlangt hat.

Sollte dies der Fall sein, wäre die Konzessionsvoraussetzung nach § 5 Abs 1 Z 4 BWG iVm § 3 Abs 5 Z 6 WAG 2007 nicht gegeben und hätte die FMA auch hinsichtlich dieses Punktes auf der Grundlage von **70 Abs 4 Z 3 BWG iVm § 91 Abs 1 Z 5 WAG 2007** ein Konzessionsentzugsverfahren einzuleiten.

10. Zusammenfassung

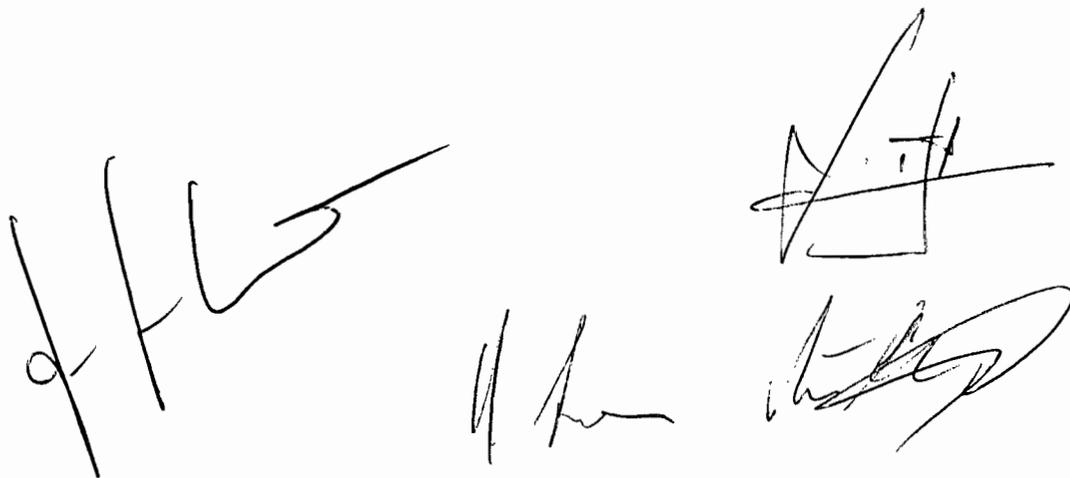
Zusammenfassend ist das gegenständliche anbringen somit auf Folgende behördlichen Schritte ausgerichtet:

- a) Die FMA möge ein Verwaltungsverfahren einleiten, um zu überprüfen, ob die erforderliche Zuverlässigkeit des Geschäftsleiters der Ithuba Mag. Wilhelm Hemetsberger im gesetzlich geforderten Ausmaß gegeben ist.
- b) Die FMA möge ein Verwaltungsverfahren einleiten, um zu überprüfen, ob die erforderliche Zuverlässigkeit des Eigentümers der Ithuba Mag. Wilhelm Hemetsberger im gesetzlich geforderten Ausmaß gegeben ist.
- c) Die FMA möge ein Verwaltungsverfahren einleiten, um zu überprüfen, ob die konkrete Verbindung der Ithuba mit ihren beiden zyprischen 100%-Muttergesellschaften die FMA an der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert.

Daher ergeht an den Bundesminister für Finanzen folgende

ANFRAGE

1. Ist der geschilderte Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen der FMA?
2. Wenn ja, wie ist der Verfahrensstand?
3. Wenn nein, werden Sie diese Anfrage zum Anlass nehmen um entsprechende Verfahrensschritte einzuleiten?

The image shows three handwritten signatures or initials in black ink. The first signature on the left is a stylized, cursive mark. The second signature in the middle is a simpler, more linear mark. The third signature on the right is a complex, multi-stroke mark that appears to be a signature.

-Beilagen-

BIEBER BRIX & PARTNER
O F F E N T L I C H E N O T A R E



G:\Akten\2013\071181\HR.docx
L/br/lw

ELEKTRONISCH
Handelsgericht Wien
Firmenbuch

Marxergasse 1a
1030 Wien

DR. CHRISTOPH BIEBER
Notar

DR. RUPERT BRIX
Notar

DR. CHRISTIAN MAYER
Notar-Partner

MAG. ELISABETH HAGLEITNER
Substitutin

DR. JAKOB CUBA
*Substitut, allgem. beordeter und
gerichtlich zertifizierter Dolmetscher für
die englische Sprache*

Univ. Lektor
MMAG. DR. ARNO WEIGAND
Substitut

Gebühreneinzug für Eingabengebühr
P.S.K. 92.144.857

FN 197571x

Ithuba Capital AG
mit dem Sitz in **Wien** und der für Zustellungen
maßgeblichen Geschäftsanschrift in
1010 Wien, Stallburggasse 4

zu Handen:

Dr. Rupert Brix, öffentlicher Notar,
1010 Wien, Seilerstätte 28
Code: N100904


MAG. TOBIAS LINZER
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

Anmeldung

- 1. der Änderung im Vorstand**
- 2. der Vorlage des Hauptversammlungsprotokolls vom 22.05.2013**
- 3. der Eintragung von Prokuristen**



Nachstehender Sachverhalt wird zur Eintragung im Firmenbuch angemeldet:

Mit Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates der Ithuba Capital AG vom 18.01.2013 wurde Herr DI Emanuel Schörnig, geb. 04.09.1977 zum Vorstandsmitglied bestellt.

Weiters wurde mit Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates der Ithuba Capital AG vom 06.02.2013 Mag. Wilhelm Hemetsberger, geb. 08.09.1958 zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Die Bestellung stand jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die FMA gemäß WAG, welche aufgrund der Eigenschaft der Gesellschaft als Wertpapierfirma erforderlich ist. Diese Genehmigung ging der Gesellschaft am 04.06.2013 zu, somit sind die neuen Mitglieder des Vorstandes ab diesem Datum vertretungsbefugt. DI Emanuel Schörnig und Mag. Wilhelm Hemetsberger vertreten die Gesellschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder Prokuristen.

Am 22.05.2013 fand die ordentliche Hauptversammlung der Ithuba Capital AG, Wien, statt.

In dieser Hauptversammlung wurden der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2012 und der Lagebericht des Vorstandes mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2012 vorgelegt.

Zum 1. Punkt der Tagesordnung wurde beschlossen, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Den Herren Matthias Lauermaun, geb. 14.06.1981, 1010 Wien, Stallburggasse 4, und Mag. Sascha Bakry, geb. 08.09.1977, 1010 Wien, Stallburggasse 4, wurden mit Wirkung per 22.05.2013 von sämtlichen Vorständen Gesamtprokura erteilt. Sie sind jeweils dazu berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.

Urkundenvorlage:

- Umlaufbeschlüsse des Aufsichtsrates der Ithuba Capital AG
- Hauptversammlungsprotokoll vom 22.05.2013
- Musterzeichnungen

Der (Die) Unterfertigte(n) erteilt (erteilen) seine (ihre) ausdrückliche Zustimmung, dass sämtliche Beilagen zu gegenständlichem Firmenbuchantrag im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert und für das Bundesministerium für Justiz freigegeben werden.

Antrag:

Es wird beantragt, dies im Firmenbuch wie folgt einzutragen:

VORSTAND

DI Emanuel Schörnig, geb. 04.09.1977

Stallburggasse 4

1010 Wien

vertritt seit 04.06.2013 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen

Mag. Wilhelm Hemetsberger, geb. 08.09.1958

Stallburggasse 4

1010 Wien

vertritt seit 04.06.2013 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen

PROKURIST

Matthias Lauermann, geb. 14.06.1981

Stallburggasse 4

1010 Wien

vertritt seit 22.05.2013 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied

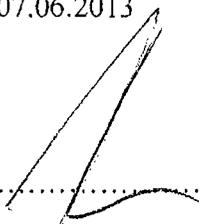
Mag. Sascha Bakry, geb. 08.09.1977

Stallburggasse 4

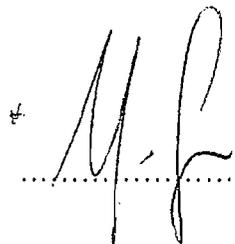
1010 Wien

vertritt seit 22.05.2013 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied

Wien, am 07.06.2013



.....



.....

Gebührenfrei: dient nur zur Vorlage
bei der bezeichneten Behörde bzw.
dem bezeichneten Gericht

BRZ. 4561/2013

Die Echtheit vorstehender Unterschriften des Herrn Magister Yahya **Suna** als Vorstandsmitglied und des Herrn Magister Wilhelm **Hemetsberger** als Vorstandsmitglied der **Ithuba Capital AG** mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Stallburggasse 4, wird bestätigt. -----

Wien, am 10. (zehnten) Juni 2013 (zweitausenddreizehn) -----



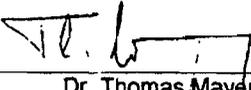
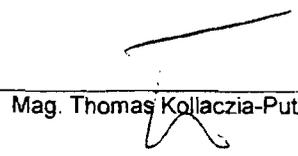

MAG. TOBIAS LINZER
als Substitut des öffentlichen Notars
DR. RUPERT BRIX
mit dem Amtssitz in Wien – Innere Stadt

Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates der Ithuba Capital AG

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Ithuba Capital AG, Herr Dr. Thomas Mayer geb. 12.05.1967, Herr Mag. Thomas Kollaczia-Putz, geb. 05.08.1969 und Herr James Klee Finkel, geb.13.11.1960 fassen nachstehende Beschlüsse:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erklären sich mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates stimmen zu, dass Herr Mag. Wilhelm Hemetsberger, geb. 08.09.1958 - vorbehaltlich der Genehmigung durch die FMA - zum Vorstandsvorsitzenden ernannt wird.

Wien, am 06.02.2013

6.02.2013	 Dr. Thomas Mayer	Mit der Beschlussfassung im schriftlichen Weg einverstanden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mit dem in Punkt 2. angeführten Beschluss einverstanden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- 6. FEB. 2013	 Mag. Thomas Kollaczia-Putz	Mit der Beschlussfassung im schriftlichen Weg einverstanden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mit dem in Punkt 2. angeführten Beschluss einverstanden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6 Feb 2013	 James Klee Finkel	Mit der Beschlussfassung im schriftlichen Weg einverstanden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mit dem in Punkt 2. angeführten Beschluss einverstanden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

POWER OF ATTORNEY

KNOW ALL MEN BY THESE PRESENT THAT

DEPETRIS INVESTMENTS LIMITED a company duly organized and operating under the laws of the Republic of Cyprus with registration number 236323 and whose registered office is situated at 3, Chrysanthou Mylona, P.C. 3030 Limassol, Cyprus ("**the Company**"), has made, constituted and by those presents, does, make constitute, appoint and empower:

Mag. Wilhelm Hemetsberger
Passport number P3922556
Residing at Strozzigasse 37, P.C. 1080 Vienna, Austria

as its attorney ("**Attorney**") to represent the Company in its capacity as a shareholder of Ithuba Capital AG ("**Subsidiary**") and to do for and in the name of and on behalf of the Company all and any of the following acts:

- to attend and speak at all general meetings of the Subsidiary ("**General Meetings**").
- to vote on all resolutions proposed at General Meetings of the Subsidiary and any resolutions in writing in lieu of General Meetings.
- to receive, approve and sign all documents in connection with General Meetings of the Subsidiary including, without limitation, all notices, consents and minutes of General Meetings.

The powers conferred under this Power of Attorney cannot be delegated or assigned to any third party. This Power of Attorney shall be valid for a period of one year from the date of its execution unless revoked by the Company at an earlier date.

IN WITNESS WHEREOF, this Power of Attorney has been duly executed by **DEPETRIS INVESTMENTS LIMITED** under the hands of its Directors, **Panagiota K. Nikou** and **Maria Damianou** both of Limassol, Cyprus and **DEPETRIS INVESTMENTS LIMITED** has caused its Seal to be hereunto affixed this 6th day of November 2012 in the presence of the said **Panagiota K. Nikou** and **Maria Damianou**.


Panagiota K. Nikou
Director




Maria Damianou
Director

Teilnehmerverzeichnis

der Aktionäre der

Ithuba Capital AG

Handelsgericht Wien, FN 197571x

Stallburggasse 4, A-1010 Wien

Nummer	Aktionär	Geburtsdatum bzw. Registernummer	Adresse	Stückzahl der Aktien	vertreten durch
001	Depetris Investments Limited	HE 236323	3 Chrysanthou Mylona Street, P.C. 3030 Limassol, Zypern	840.000	Mag. Wilhelm HEMETSBERGER
002	Mag. Mariella Huber	geb. 05.07.1972	Mozartgasse 4/9, A-1040 Wien	52.632	Mag. Wilhelm HEMETSBERGER
003	Ithuba Capital AG	Handelsgericht Wien FN 197571x	Stallburggasse 4, A-1010 Wien	70.000	Mag. Wilhelm HEMETSBERGER DI Emanuel SCHÖRNIG Mag. Yahya SUNA
004	Mag. Wilhelm Hemetsberger	geb. 08.09.1958	Strozzigasse 37, A-1080 Wien	100.000	persönlich

Wien, am 27.09.2013

XXIV. GP.-NR

16041 /J

27. Sep. 2013

ANFRAGE

des Abgeordneten Hans-Jörg Jenewein
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend **Primeo und Herald Fund, Bank MEDICI, UNICREDIT Bank Austria**

Hinsichtlich

Dkfm. Gerhard Randa,
Mag. Friedrich Kadrnoska,
Mag. Harald Nograsedl,
DDr. Werner Kretschmer,
Mag. Willibald Cernko,
DI Dr. Stefan Zapotocky,
Mag. Josef Duregger,
Mag. Wilhelm Hemetsberger,

ist folgender Sachverhalt von möglicher strafrechtlicher Relevanz:

1. Einleitung:

Die Bank Medici AG (im Folgenden kurz „**MEDICI**“ genannt) hat seit Gründung im Jahr 2003 mehrere Fonds in Österreich vertrieben. Zentrales Organ war Frau Sonja Kohn, die als 75 % Eigentümerin, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsgebarungen der MEDICI ausübte. Sie war Vorsitzende des Aufsichtsrates und wirtschaftlich Begünstigte der MEDICI. Sonja Kohn stand bereits seit vielen Jahren in engem geschäftlichen Kontakt mit Bernard L. Madoff (im Folgenden kurz „**MADOFF**“ genannt) und dem damaligen Vorstand der Unicredit Bank Austria AG (im folgenden kurz „**UNICREDIT**“ genannt).

Die UNICREDIT war an der MEDICI zu 25 % beteiligt. Die UNICREDIT hat über weitere Tochtergesellschaften ähnliche Fonds in Österreich nach gleichem Muster wie MEDICI vertrieben.

Die Fonds waren derart strukturiert, dass als Depotbank und Custodian die HSBC Securities Services (Luxemburg) S.A. fungierte, wobei der Depotbank das Recht eingeräumt wurde, ihre Rechte als Depositär und Custodian an einen sogenannten Subcustodian zu übertragen. Hinsichtlich sämtlicher Fonds wurde die Bernard L. MADOFF International Securities LLC (in der Folge auch „**BLMIS**“ genannt) zum Subcustodian bestellt.



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0236-Pr 1/2013

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

XXIV. GP.-NR

15474 IAB

27. Nov. 2013

zu 16041/J

Zur Zahl 16041/J-NR/2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hans-Jörg Jenewein und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Primeo und Herald Fund, Bank MEDICI, UNICREDIT Bank Austria“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt ist Gegenstand von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien zur Klärung des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges, der Veruntreuung und der Verletzung des § 255 AktienG und des § 44 InvestmentfondsG. Mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens gemäß § 12 StPO ersuche ich jedoch um Verständnis, dass mir eine Bekanntgabe konkreter Verfahrensschritte oder eine vorgeifende Beurteilung des geschilderten Sachverhalts nicht möglich ist, weil dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Zu 3:

Nach den mir vorliegenden Berichten sind die anhängigen Verfahren auf Grund des komplexen Sachverhalts und der notwendigen Rechtshilfeersuchen an mehrere Länder überdurchschnittlich aufwändig. Daher dauern sie auch erheblich länger als etwa das US-amerikanische Ermittlungsverfahren gegen den geständigen Haupttäter.

Von einer – wie die Fragestellung suggeriert – bewussten Verfahrensverzögerung durch die Staatsanwaltschaft Wien kann keine Rede sein.

Wien, 17. November 2013

Dr. Beatrix Karl

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein
und weiterer Abgeordneter

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend die Salzburger Finanzaffäre

Im Zuge der Salzburger Finanzaffäre ist folgender Sachverhalt hervorgekommen, der die Verwirklichung strafrechtlich relevanter Tatbestände, insbesondere in Hinblick auf § 153 StGB durch folgende Personen indiziert:

1. **Landesrat MMag. Dr. Georg Maltschnig**
2. **Landesrat a.D. Mag. David Brenner**
3. **Mag. Wilhelm Hemetsberger**
4. **Mag. Mariella Steiner**
5. **Mag. Yahya Suna**

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Im Dezember 2012 wurde bekannt, dass dem Land Salzburg durch dessen hoch spekulative Finanzgebarung ein kolportierter Schaden von rund EUR 340 Mio. entstanden ist. So wird insbesondere die ehemalige leitende Beamtin Mag. Monika Rathgeber verdächtigt, über Jahre ein hoch riskantes „Schattenportfolio“ angelegt zu haben, in dessen Rahmen sie ungehindert spekulieren habe können. Das aufgrund dieses Verdachts gegen Mag. Monika Rathgeber und andere Verdächtige anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren wird bei der Wirtschafts- und Korruptionsanwaltschaft geführt. Um weitere Verluste zu vermeiden, begann das

14650/AB XXIV. GP

Eingelangt am 31.07.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0151-Pr 1/2013

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 14972/J-NR/2013

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Salzburger Finanzaffäre“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der in der Anfrage geschilderte Sachverhalt war Gegenstand eines bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gegen MMag. Dr. G. M. geführten Ermittlungsverfahrens, welches auf Basis der damaligen Informationen mangels Anfangsverdacht – zufolge der in der Entscheidung 1 Präs 2690-2113/12i des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 11. Juni 2012 formulierten Richtlinien – ohne Durchführung von Ermittlungen zurückgelegt wurde.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Zu 3 bis 5:

Die in der Anfrage enthaltene Sachverhaltsdarstellung wurde zum Anlass genommen, das vorgenannte Verfahren amtswegig fortzusetzen und anhand der neuen Tatsachen und Beweismittel einer ergänzenden Überprüfung zu unterziehen.

Wien, . Juli 2013

Dr. Beatrix Karl